

STATUTEN

des *Ausdauersportclub Armada*

Bewilligt am 21.3.2003 durch die Bundespolizeidirektion Wien, Zahl XIV-6928 ergänzt durch die Änderung der 1.o.Hauptversammlung am 12.12.2003, 2.o. Hauptversammlung am 20.11.2004 und 3.o. Hauptversammlung am 9.1.2006

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:

1.1. Der Verein führt den Namen *Ausdauersportclub Armada*

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet und die Teilnahme an internationalen Veranstaltungen.

1.3. Die Tätigkeiten des Vereins sind nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig

1.4. Der Verein kann Sektionen einrichten die dem gemeinsamen Vereinszweck dienen.

1.5. Der Verein anerkennt die Statuten und Wettkampfbestimmungen übergeordneter Fach- und Dachverbände soweit dies für eine Mitgliedschaft zu diesen Verbänden vorgeschrieben ist.

2. Zweck des Vereines:

2.1. Der Verein bezweckt die Pflege des Rudersports und anderer Körpersportarten nach rein sportlichen Grundsätzen.

2.2. Förderung der Jugend in der Entfaltung von individuellen Fähigkeiten und Mitwirkung an der Realisierung gemeinsamer sportlicher Zielsetzungen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel:

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.1. *Ideelle Mittel*

Pflege des Sports in anerkannten Sportarten, insbesondere Ausdauersportarten; allgemeine körperliche Ertüchtigung; Durchführung von Wettkämpfen, Sportfes-

ten und anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen; Herausgabe eines Mitteilungsblattes; Einrichtung einer Multimediabibliothek; Erteilung von Sport-Unterricht und vereinsorientierter Aus- und Weiterbildung; Mitbestimmung und Mitwirkung an den gemeinsamen Zielsetzungen durch die Jugend;

3.2. *Materielle Mittel*

Beitragsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen und Sportfeste, Spenden, Bausteinaktionen; Warenabgaben (Verkauf von Sportutensilien an Mitgliedern); Subventionen und Beihilfen öffentlicher und privater Institutionen; Meldegelder zu Wettkämpfen; Eintritt zur Benutzung von Sportanlagen; Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereins bzw. seiner Mitglieder); Vermietung oder sonstiger Überlassungen von Sportanlagen/einrichtungen; Entgelt für die Nutzung von Bootsanlegestellen; Vermietung für Einstellplätze für Sportgerät; Erteilung von Unterricht; Abhalten von Kursen; Zinserträge; Verpachtung von Gastronomieeinrichtungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;

3.3. Der Verein kann zur Versorgung der Sportausübenden in den vereinseigenen Bootshäusern Kantinen betreiben.

4. **Arten der Mitgliedschaft:**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

4.1. *ordentliche Mitglieder*, genannt "Vollmitglieder", sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und zumindest einer Sektion angehören. Die Kategorien der ordentlichen Mitglieder entsprechen den Vorgaben des zuständigen Fachverbandes.

4.2. *außerordentliche Mitglieder*, genannt "Basismitglieder", sind solche, die den Verein in Anspruch nehmen und durch einen Basisbeitrag fördern

4.3. Ehrenmitglieder, sind ordentliche oder außerordentliche Mitglieder, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

4.4. Tagesmitglieder (Gäste), gelten für die Dauer des jeweiligen Tages als außerordentliche Mitglieder.

5. **Erwerb der Mitgliedschaft**

5.1 Mitglieder des Vereines können alle Personen werden.

- 5.2 Über die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, die endgültige Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.
- 5.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 5.4 Die Tagesmitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch eingehen einer Zahlungsverpflichtung des entsprechenden Mitgliedsbeitrages.
- 5.5 Der Wechsel innerhalb der einzelnen Mitgliederkategorien (ausgenommen Ehrenmitglieder) erfolgt, sofern diese von bestimmten Voraussetzungen (Alter, Einkommen) abhängig sind, mit deren Erfüllung, ansonsten durch Willensübereinstimmung zwischen dem Mitglied und dem Vorstand.

6. Beendigung der Mitgliedschaft:

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 6.2. Der *freiwillige Austritt* kann nur mit Ende jedes Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 6.3. Die *Streichung* eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 6.4. Der *Ausschluss* aus dem Verein oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden, nachdem eine Anhörung des Betroffenen stattgefunden hat und konkrete Belege eines Ausschlussgrundes vorgelegt wurden. Gegen den Ausschluss ist die schriftliche Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gründe hierfür sind:
- grobe Verstöße gegen die Satzung, die Fahr- oder Hausordnung oder gegen öffentlichrechtliche Vorschriften, welche den Wasserverkehr regeln;
 - Verstöße gegen die Interessen des Vereines, welche diesen wirtschaftlich oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigen;
 - vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung von Vereinseigentum;

- Nichtbeachtung der Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vereinsvorstandes.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 7.1. Alle Mitglieder sind berechtigt an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 7.2. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt an Wettkämpfen für den Verein teilzunehmen, Förderungen und Ermäßigungen zu beziehen.
- 7.3 Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen den Gründungsmitgliedern zu, sowie den ordentlichen Mitgliedern, welche zumindest seit 4 Jahren Mitglied sind.
- 7.4 Das passive Wahlrecht steht ordentlichen Mitgliedern zu, so sie im jeweiligen Vereinsorgan nicht bereits 6 Funktionsperioden in wählbarer Position vertreten waren.
- 7.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.6 Die Mitglieder sind zur monatlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge im vorhinein in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Bei Zahlungsverzug gelten 1% Verzugszinsen pro Monat und die Übernahme der Mahnspesen als vereinbart.
- 7.7 Der Vorstand kann in besonders berücksichtigungswürdigen Gründen vorübergehend einzelnen Mitgliedern und Ehrenmitglieder den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder erlassen.
- 7.8 Alle Erträge, Förderungen, Kosten und Kostenübernahmen des Vereins die einem Mitglied direkt zuordenbar sind werden als Verbindlichkeit bzw. Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied nach einem einheitlichen Schema verbucht und abgerechnet. Das Mitglied hat zu jedem Zeitpunkt ein Auskunftsrecht bezüglich seines aktuellen Buchungsstandes.
- 7.9 Es besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme oder Abrechnung von Leistungen durch den Verein, die nicht satzungsgemäß rechtsgültig vereinbart sind und entsprechend der von dem Finanzvorstand vorgegebenen Richtlinien abgerechnet werden.

- 7.10 Alle Mitglieder übernehmen mit ihrer Aufnahme die Verpflichtung, sich über den Inhalt der Vereinssatzung und über die jeweils geltenden Haus- und Fahrordnungen zu unterrichten. Sie verpflichten sich weiters zur Einhaltung der einschlägigen öffentlichen Vorschriften, insbesondere der gesetzlichen Vorschriften über die Benützung der jeweiligen Gewässer.
- 7.11 Die Benützung der vereinseigenen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Für Beschädigungen von Vereinseigentum haftet das Mitglied nach den einschlägigen Bestimmungen des Privatrechts.
- 7.12 Das Ablagern oder Aufbewahren von Gegenständen aller Art am Clubgelände ohne vorherige schriftliche Absprache mit dem Infrastrukturvorstand ist nicht gestattet. Es kann jederzeit auf Kosten des Eigentümers entfernt werden, Ersatzforderungen können nicht geltend gemacht werden. Der Verein übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände.
- 7.13 Aus Spenden und anderen für den Verein erbrachte Leistungen lässt sich kein Mitspracherecht zu sportlichen Entscheidungen ableiten.
- 7.14 Weder der Verein noch Übungsleiter des Vereines übernehmen gegenüber seinen Mitgliedern und deren Gästen Haftung für körperliche oder materielle Schäden im Zuge der Ausübung der Mitgliedschaft bzw. des Vereinszweckes.
- 7.15 Jedes Mitglied hat selbst dafür zu sorgen, dass er in ausreichender körperlicher und sportlicher Verfassung ist die Mitgliedschaft bzw. den Vereinszweck ausüben zu können. Diesbezüglich wäre es ratsam, davor eine sportärztliche Untersuchung vorzunehmen. Bei sportlicher Betätigung wird vorausgesetzt, dass der Teilnehmer in ausreichender gesundheitlicher Verfassung ist und auch die sportlichen Voraussetzungen wie z.B. Schwimmkundigkeit erfüllt.
- 7.16 Etwaige Kosten die durch Verletzungen, gesundheitliche Folgeschäden oder Schäden am Material entstehen übernehmen der Verein und die Übungsleiter keine Haftung. Diese sind ansonst vom Verursacher zu tragen. Eltern haften für ihre Kinder.
- 7.17 Die im Kurs mitgeteilten Informationen und Tipps basieren auf selbst angeeignetem Wissen, der individuellen sportlichen Erfahrung und jeweiligen Ausbildung des Übungsleiters.
- 7.18 Für alle Inhalte die ein Mitglied in die Homepage einstellt erhält der Verein die nicht exklusiven Nutzungsrechte dauerhaft inklusive dem Recht Nutzungsrechte an den Inhalten an Dritte weiterzugeben. Jedes Mitglied erhält für die Dauer seiner

Mitgliedschaft die nicht exklusiven Nutzungsrechte an den Inhalten der Homepage.

- 7.19 Jedes Mitglied verpflichtet sich nur solche Inhalte in die Homepage einzustellen für die Punkt erfüllt werden kann.

8. Vereinsorgane

8.1. Organe des Vereines sind:

- a) Die Generalversammlung (siehe 9. und 10.)
- b) Der Vorstand (siehe 11., 12. und 13.)
- c) Unterausschüsse (siehe 14.)
- d) Die Rechnungsprüfer (siehe 15.)
- e) Das Schiedsgericht (siehe 16.)

8.2. Bei allen Entscheidungen von Vereinsorganen ist sicherzustellen, dass die Stimmabgabe unbeeinflusst voneinander erfolgt, z.B. geheim sollte dies von einem Mitglied oder einem Vereinsorgan gefordert werden.

8.3. Alle Mitglieder haben das Recht zu Entscheidungen von Cluborganen gehört zu werden.

8.4. Alle stimmberechtigten Mitglieder können ihre Stimme bei Entscheidungen von Cluborganen auch schriftlich hinterlegen.

9. Die Generalversammlung:

9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von zwei Monaten vor Beginn des Kalenderjahres statt. Das Vereinsjahr beginnt am 1. November.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder, auf einstimmiges Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden oder falls mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind.

9.3. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens vier Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

9.4. Zu einer Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens vierzehn Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat

unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- 9.5. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind bis eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge können bei mehrheitlicher Unterstützung durch die Teilnehmer der Generalversammlung mündlich vor Ort eingebracht werden.
- 9.6. Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten und zu Dringlichkeitsanträgen gefasst werden. Die Beschlüsse sind nach Veröffentlichung des Protokolls gültig.
- 9.7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt und der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Ausgenommen hiervon ist der Auflösungsbeschluss gemäß Pkt. . dieser Satzung.
- 9.8. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der an Lebensjahren älteste Vizepräsident. Wenn auch ein solcher verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.10. Das Stimmrecht von Mitgliedern, welche mit ihren Zahlungsverpflichtungen ohne eine eingeräumte Stundung über die in der 2. Mahnung gesetzte Nachfrist hinaus im Rückstand sind, ruht bis zur Erfüllung derselben.

10. Aufgabenkreis der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- 10.2. Einrichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Sektionen. Für Sektionen der mindestens 15% der Generalversammlung zustimmen, ist die Einrichtung bzw. Erhaltung obligatorisch.
- 10.3. Beschlußfassung über den Budgetvoranschlag des Folgejahres
- 10.4. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, bei der Bestellung der Vizepräsidenten sind nur die Mitglieder dieser Sektion stimmberechtigt, bzw. im Gründungsfall die für die jeweilige Sektion gestimmt haben.
- 10.5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, gegliedert in Einschreibgebühr, monatlichen Basisbeitrag für alle Mitglieder und zusätzliche Sektionsbeiträge und Beitragsoptionen für Mitglieder in einzelnen Sektionen.
- 10.6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft nach Vorschlag der Clubleitung,
- 10.7. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- 10.8. Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- 10.9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Der Vorstand:

- 11.1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) jeweils einen Vizepräsidenten für jede Sektion
 - c) dem Vorstand für Kommunikation,
 - d) dem Finanzvorstand,
 - e) dem Marketingvorstand;

f) dem Infrastrukturvorstand

g) den ordentlichen Mitgliedern als Mitglieder des erweiterten Vorstandes

- 11.2. Jedes Vorstandsmitglied kann einen Stellvertreter nominieren. Dieser hat nur im Vertretungsfall bei Verhinderung des jeweiligen Vorstandsmitgliedes Stimmrecht und ist nur dann alleine handlungsfähig.
- 11.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.4. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- 11.5. Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. einem Vizepräsidenten einberufen.
- 11.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mit Übermittlung einer Tagesordnung vier Tage vor der Abstimmung eingeladen wurden. Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich.
- 11.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit an Clubleitungsmitgliedern unabhängig von der Anzahl der Anwesenden. Beschlüsse sind verbindlich, sobald das Protokoll über die Beschlüsse von der Clubleitung genehmigt und veröffentlicht ist.
- 11.8. Wird ein Vorstandsbeschluss im Umlaufverfahren erwirkt, so muss Beschlussfähigkeit nachgewiesen sein und zusätzlich hat jedes Vorstandsmitglied nach Pkt. 12 der Satzung ein Vetorecht bis zur Genehmigung des Protokolls. Das Veto kann in einer wiederholten Abstimmung mit einer absolute Mehrheit an allen stimmberechtigten Vorstandstimmen aufgehoben werden.
- 11.9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 10.3.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 10.10.) und Rücktritt (Pkt. 10.11.).
- 11.10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von der Funktion entheben.
- 11.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten

Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

12. Aufgabenkreis des Vorstandes:

12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

12.2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlungen,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Vorläufige Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

13.1. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen und vertritt den Verein nach aussen.

13.2. Die Vizepräsidenten sind für den Sportbetrieb in jeweils ihrer Sektion verantwortlich

13.3. Dem Vorstand für Kommunikation obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes sowie die clubinterne und –externe Kommunikation

13.4. Der Finanzvorstand ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Verträge und Verpflichtungserklärungen schließt der Präsident gemeinsam mit dem Finanzvorstand ab

13.5. Dem Marketingvorstand obliegen alle Maßnahmen zur Neuwerbung von Mitgliedern.

- 13.6. Dem Infrastrukturvorstand obliegen Instandhaltungsmaßnahmen von Sportgeräten und Liegenschaften sowie die Abwicklung von Investitionsprojekten.
- 13.7. Beiräte vertreten die Meinung und Interessen der Mitglieder zu dem jeweiligen von der Generalversammlung definierten Thema.

14. Unterausschüsse und Sektionen:

- 14.1. Zur Entlastung des Vorstandes in operativen Tätigkeiten für ein definiertes Aufgabengebiet (z.B. dem Sportbetrieb des Vereines) kann die Clubleitung oder ein Vizepräsident einen Unterausschuss einrichten.
- 14.2. Der Unterausschuss besteht aus
- a) Den fachlich mit dem Aufgabengebiet befassten Clubleitungsmitgliedern
 - b) Einem Vertreter des Finanzvorstandes
 - c) Den vom Unterausschuss gewählten Projektleitern
 - d) Beiräte und mitarbeitende Mitglieder
- 14.3. Für die Handlungsfähigkeit des Ausschusses gelten die Bestimmungen des Vorstandes 11.2 ff sinngemäß.
- 14.4. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren, veröffentlichen und dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand hat das Recht die Beschlüsse des Unterausschusses aufzuheben.
- 14.5. Die in Punkt 13. aufgelisteten besonderen Obliegenheiten des Vorstandes werden von diesen und nicht von einem Unterausschuss wahrgenommen.
- 14.6. Sektionen können durch einen Unterausschuss geführt werden, dem der entsprechende Vizepräsident vorsteht.
- 14.7. Sektionen erhalten im von der Generalversammlung beschlossenen Budgetvorschlag ein Teilbudget, über das diese nach Absprache mit dem Kassier selbständig verfügen können.
- 14.8. Mittel, die eine Sektion selbstständig erwirtschaftet wird im Finanzbericht abgegrenzt, erwirtschaftete Überschüsse stehen dieser Sektion weiter zur Verfügung ebenso wie die Sektionsbeiträge.

15. Die Rechnungsprüfer:

- 15.1. Die mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 15.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des Vereinsvorstandes. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 15.3. Die Rechnungsprüfer kontrollieren im Besonderen, dass eine doppelte Buchhaltung erstellt wird und die Abrechnungen grundsätzlich nach dem 4-Augenprinzip (fachliche und formale Kontrolle) abgezeichnet werden. Abrechnungen mit Mitgliedern sind in einer Debitoren- Kreditorenbuchhaltung darzustellen.
- 15.4. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.2., 11.3, 11.9., 11.10. und 11.11. sinngemäß.

16. Das Schiedsgericht:

- 16.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ausübenden Mitgliedern lt. VersG 2002 §8 zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 16.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind *vereinsintern* endgültig.
- 16.4. Das Schiedsgericht hat binnen 6 Wochen ab Anrufung eine Entscheidung herbeizuführen. Diese Frist kann einstimmig bis auf maximal 6 Monate erstreckt werden.

17. Auflösung des Vereines:

- 17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 9.7. der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder an dieser Generalversammlung teilnehmen.
- 17.2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 verpflichtet, die freiwillige Auflösung durchzuführen.
- 17.3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand einem anderen gemeinnützigen Sportverein gleicher oder ähnlicher Zielsetzung für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu übergeben.